

Artenschutzrechtliche Stellungnahme
Mainz-Marienborn
Bebauungsplan
„Quartierszentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34)“

BG NATUR

Beratungsgesellschaft NATUR dbR
Dipl.-Biol. Jens TAUCHERT
Alemannenstraße 3
55299 Nackenheim

Projektbearbeitung:

Dr. Monika Melcher

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dr. Lukas Dörr · Malte Fuhrmann · Jens Tauchert · Dr. Gabi Wiesel-Dörr

Alemannenstraße 3

D-55299 Nackenheim

Tel.: 0 61 35 - 85 44 · Fax: 0 61 35 - 95 08 76

mailto:Tauchert@BGNATUR.de www.BGNATUR.de

Nackenheim, März 2021

Inhaltsverzeichnis

1	<u>ANLASS</u>	1
2	<u>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</u>	3
3	<u>DATENAUFNAHME</u>	7
4	<u>ERGEBNIS DER BEGUTACHTUNG</u>	8
4.1	GEBÄUDE	8
4.2	BÄUME	15
5	<u>MAßNAHMEN</u>	20
6	<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	23

1 Anlass

Die Stadt Mainz beabsichtigt, für das nachfolgend genannte Grundstück „Am sonnigen Hang 8-12“ in Mainz-Marienborn einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Plangebiet (Gemarkung Marienborn 3706, Flur 2, Flurstück 236) wird durch die Straße „Am sonnigen Hang“ im Süden, Grundstücke mit Parkflächen im Norden und der Zufahrt zu den Parkflächen im Westen sowie einer Freifläche mit Wiese im Osten begrenzt.

Das Gebäude im Plangebiet könnte z.B. als Brut- und Niststätte durch besonders oder streng geschützte Vogel- und/oder Fledermausarten genutzt werden. Im Zug des Bebauungsplanverfahrens sind eine artenschutzrechtliche Betrachtung und der Ausschluss der Betroffenheit §44 BNatSchG und die Berücksichtigung von §24 LnatSchG notwendig.

Der Bebauungsplan verfolgt den Zweck, für den Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen, um auf dieser Grundlage insbesondere die Nutzung und Überbaubarkeit der Grundstücke, die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Gestaltung der baulichen Anlagen zu regeln. Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wurden die vorliegende Untersuchung durchgeführt.

Im vorliegenden Bericht wurde das Planvorhaben unter artenschutzrechtlichen Aspekten bewertet und ggf. die Notwendigkeit zur Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs-, vorgezogenen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen formuliert. Die Ergebnisse werden als Festsetzungen zum Artenschutz oder Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.

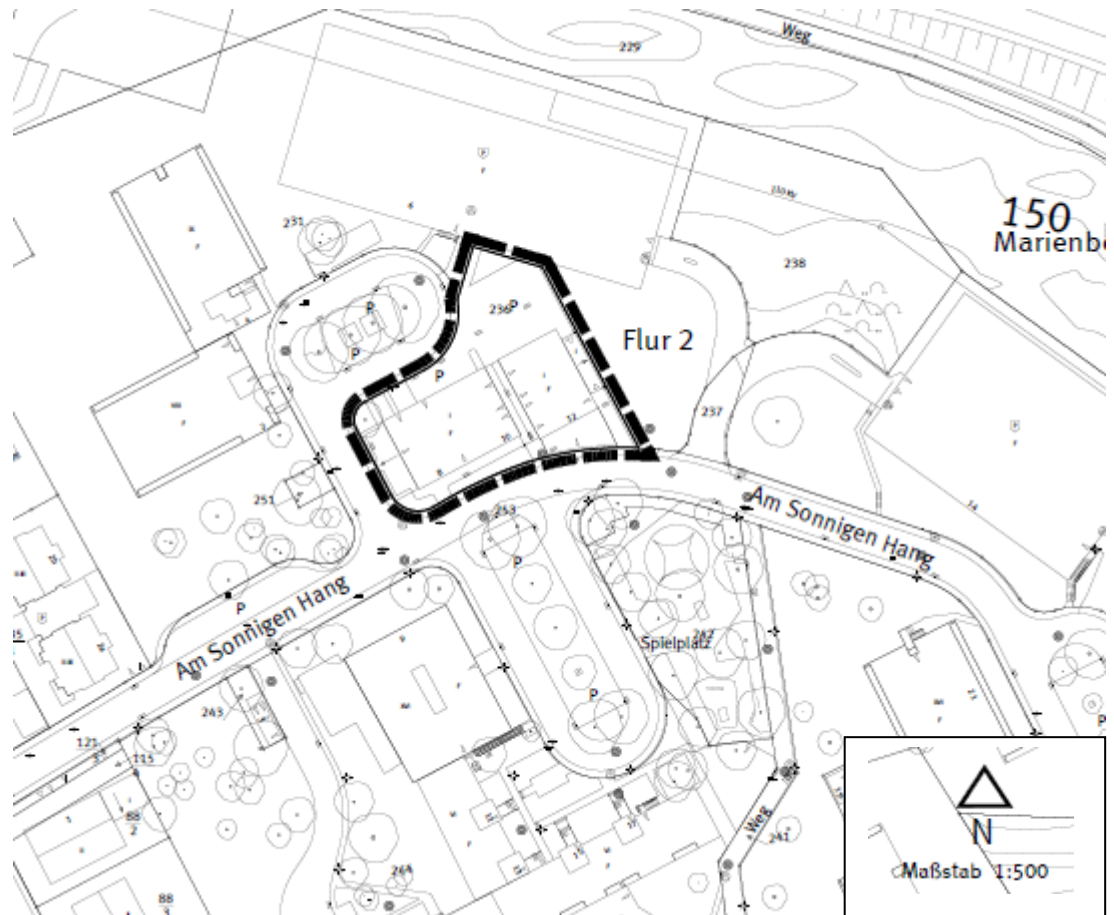


Abbildung 1: Geltungsbereich Grundstück Am sonnigen Hang 8-12, Mainz (schwarz- gestrichelt umrandet), [Karte zur Verfügung gestellt von: Stadt Mainz, Kartengrundlage: Stadtgrundkarte des 60-Baumamt der Stadt Mainz, Datenbankauszug: 13.09.2019 „Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung“]

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Zu den **besonders** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“¹

¹Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:

Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG; „Vogelschutzrichtlinie“²
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Zu den **streng** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören besonders geschützte Arten:

- des Anhangs A der EG-VO 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“
- der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- 1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

²Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1):

(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für große Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- **das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und**
- **das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.**

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Des Weiteren sieht das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz in § 24 (Nestschutz), und hier maßgeblich Absatz (3), vor, dass vor „einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, [...] **die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen [ist]**. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.“

§ 19 BNatSchG - Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadens-Gesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in:

... 2. den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die ... in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

... 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

3 Datenaufnahme

Am 15.01.2021 erfolgte eine Gebäudeinspektion von außen. Es wurden insbesondere die Fassaden, die Dachübergänge, Dachhaut, vorhandene Rollladenkästen und zugehörige Fensterbretter intensiv untersucht. Das Gebäude wurde zudem nach kleineren Rissen, Spalten und Löchern, die als Einschluflmöglichkeit für z.B. Fledermäuse und Gebäudebrüter dienen könnten, sowie nach potenziell quartierbietenden Strukturen für Fledermäuse sowie nach vorhandenen Nischen, die während der Brutsaison durch Gebäudebrüter genutzt werden können, abgesucht.

Darüber hinaus wurde auf mögliche Existenzhinweise, wie Kot- oder Urinspuren, sichtbares ehemals genutztes Nistmaterial etc., geachtet.

Außerdem wurde der Baumbestand auf dem Grundstück selbst, auf der Parkfläche im Norden des Flurstücks 236 sowie dem Parkplatz und angrenzenden Spielplatz jenseits der Straße „Am sonnigen Hang“ dokumentiert. Im Zuge dessen wurden die Bäume nach kleineren Rissen, Spalten und Löchern, die als Einschluflmöglichkeit für z.B. Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel dienen könnten, sowie nach potenziell quartierbietenden Strukturen für Fledermäuse sowie nach vorhandenen Nischen, die während der Brutsaison durch Höhlenbrüter genutzt werden können, abgesucht.

4 Ergebnis der Begutachtung

Die Gebäude sind beides eingeschossige Pavillonbauten mit Flachdach. Der Bereich dazwischen ist mit einem gegiebelten Glasdach überbaut und nach Norden hin offen. Das Gebäude der Nr. 8 + 10 werden zur Zeit von einem Restaurant, einem Kiosk und einem Nachbarschaftstreff mit Sozial-Beratungsstelle genutzt. Im westlichen Teil befindet sich eine überdachte Terrasse, die dem Restaurant Sitzmöglichkeiten bietet. Im Gebäude der Nr. 12 befindet sich eine Bar. Östlich schließt sich eine Garage an.

Auf dem Grundstück selbst befindet sich im nördlichen Teil eine dreieckige Fläche, die mit Hecken und einem Nadelbaum bestanden ist. Außerdem steht ein Laubbaum an der westlichen Ecke des Grundstücks. Auf den Parkflächen im Norden und jenseits der Straße „Am sonnigen Hang“ im Süden sowie auf dem Spielplatz stehen diverse Laubbäume, die durch Bauarbeiten auf dem Grundstück beeinträchtigt werden könnten.

4.1 Gebäude

An der Nordfassade im Bereich der Hausnummern 8 + 10 wurden mehrere potentielle Einschluflmöglichkeiten für Tiere, insbesondere Gebäudebrüter gefunden (Abbildung 3). Zum jetzigen Zeitpunkt wurde an keiner der Einschluflmöglichkeiten Hinweise auf Nistplätze (z.B. Kot, Nistmaterial) oder die aktuelle bzw. vergangene Nutzung durch Tiere nachgewiesen.

Im Glasüberbau zwischen den Gebäuden Nr. 8 + 10 sowie Nr. 12 wurden derzeit keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Tierarten gefunden.

Zum jetzigen Zeitpunkt wurden auf dem Grundstück keine Gebäudebrüter (z.B. Haussperlinge, Mehlschwalben, Tauben) gesichtet.

Eine zukünftige Besiedlung der vorgenannten Bereiche ist jedoch nicht auszuschließen. Daher ist im Hinblick auf das weitere Vorgehen im Falle eines Gebäuderückbaus direkt vor dem Abriss eine erneute, genaue Untersuchung dieser Stellen auf Tierbesatz durch einen Fachgutachter erforderlich.



Abbildung 2: Gebäude Am sonnigen Hang 8 + 10 in Mainz. Oben: Nordfassade mit Glasüberbau und angrenzendem Gebäude Nr. 12. Unten: westlich anschließender Bereich einer überdachten Terrasse. Derzeit keine Hinweise auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. (Fotos: BG Natur).



Abbildung 3: Gebäude Am sonnigen Hang 8 + 10 in Mainz. Oben: Detailansicht der Nordfassade. Unten links und rechts: Potentielle Einschlußmöglichkeiten in Rohrdurchlässen. Derzeit ist keine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erkennbar. Eine zukünftige Nutzung als solche ist jedoch nicht auszuschließen. Daher ist im Falle eines Gebäuderückbaus eine erneute Untersuchung der Bereiche erforderlich. (Fotos: BG Natur).



Abbildung 4: Gebäude Am sonnigen Hang 8 - 12 in Mainz. Glasüberbau zwischen den Gebäuden Nr. 8 + 10 und Gebäude Nr. 12. Derzeit keine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erkennbar. Zukünftige Nutzung als solche ist jedoch nicht auszuschließen. Daher im Falle eines Gebäuderückbaus erneute Untersuchung der Bereiche durch Fachgutachter erforderlich. (Fotos: BG Natur).

An der südlichen Fassade im Bereich der Hausnummern 8 + 10 wurden mehrere potentielle Einschluflmöglichkeiten für Tiere, insbesondere Gebäudebrüter gefunden (Abbildung 5). Zum jetzigen Zeitpunkt wurde an keiner der Einschluflmöglichkeiten Hinweise auf Nistplätze (z.B. Kot, Nistmaterial) oder die aktuelle bzw. vergangene Nutzung durch Tiere nachgewiesen.

Insbesondere bei den Einschluflmöglichkeiten im Dachbereich durch beschädigte / fehlende Bretter am Gebäude der Nr. 8 + 10 ist jedoch eine zukünftige Besiedlung während der Brutsaison nicht auszuschließen. Im Falle eines Abrisses müssen daher diese Stellen direkt vor dem Abriss erneut durch einen Fachgutachter detailliert (mittels Endoskop) auf Tierbesatz hin untersucht werden.



Abbildung 5: Gebäude Am sonnigen Hang 8 + 10 in Mainz. Oben: Ansicht der Südfassade mit Glasüberbau und angrenzendem Gebäude Nr. 12. Fotos Mitte und unten (a - d): Potentielle Einschlußmöglichkeiten im Dachbereich. Derzeit keine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erkennbar. Zukünftige Nutzung als solche ist jedoch nicht auszuschließen. Daher im Falle eines Gebäuderückbaus erneute Untersuchung der Bereiche durch Fachgutachter erforderlich. (Fotos: BG Natur).

An Gebäude Nr. 12 wurde neben einem gekippten Fenster ein verrutschter Schieferziegel an der Ecke des Garagendachs gefunden. Diese Stellen sind potentielle Einschlußmöglichkeiten für Tiere (Abbildung 6, Abbildung 7). Derzeit wurden keine Hinweise auf Nistplätze (z.B. Kot, Nistmaterial) oder die aktuelle bzw. vergangene Nutzung durch Tiere nachgewiesen.

Eine zukünftige Besiedlung der vorgenannten Bereiche ist jedoch nicht auszuschließen. Daher ist im Falle eines Gebäuderückbaus direkt vor dem Abriß eine genaue Untersuchung dieser Stellen auf Tierbesatz durch einen Fachgutachter erforderlich.

Der Rohrdurchlass an der Ostseite des Gebäudes ist vergittert, was einen Einschluß von Tieren verhindert.

Neben dem Gebäudeteil, der die Bar beherbergt, liegt ein Stapel verschiedener Gegenstände. Diese scheinen schon länger dort zu liegen (Abbildung 7 gelber Kreis). Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass sich dort Tiere (z.B. Mäuse oder Bilche) versteckt halten. Daher ist der Stapel im Falle eines Gebäuderückbaus vor dem Abriss händisch abzuräumen.



Abbildung 6: Gebäude Am sonnigen Hang 12 in Mainz. Südfassade (Foto: BG Natur).



Abbildung 7: Gebäude Am sonnigen Hang 12 in Mainz. Oben: Ansicht der Ostfassade mit vorgelagerter Garage. Gelber Kreis: Stapel verschiedener Gegenstände. Darunter könnten sich Tiere aufhalten. Daher ist der Stapel im Falle von Gebäuderückbau vorher händisch abzuräumen. Unten links: Rohrdurchlass in Wand ist vergittert (roter Pfeil) und verhindert somit Einschlufl von Tieren; unten rechts: Übergang Dachziegel – Dach im Bereich des Regenrohrs: Potenzielle Einschluflmöglichkeit (blauer Pfeil) ohne Hinweise auf aktuelle oder vergangene Nutzung durch Tiere, z.B. Kot oder Nistmaterial, Foto: BG Natur).

Zum jetzigen Zeitpunkt (Januar 2021) entfällt eine Einstufung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG.

4.2 Bäume

Die Bäume auf dem Grundstück wurden vermessen und in Bezug auf quartierbie-
tende Strukturen hin begutachtet (

Tabelle 1).

Tabelle 1: Baumbestand Flurstück 236, Parkplatz nördlich von „Am sonnigen Hang 8-12“ sowie Parkplatz und angrenzender Spielplatz südlich von „Am sonnigen Hang 8-12“ in Mainz. Angegeben sind Baumnummer, -art und Stammumfang auf Brusthöhe.

Baumnummer	Standort	Baumart	Baumart (wiss.)	Stammumfang [cm]	Bemerkungen
1	Parkplatz neben Spielplatz	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	207	Nest (aus Ästchen), 6 Astausfaltungen ohne Quartierpotential
2	Parkplatz neben Spielplatz	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	119	
3	Parkplatz neben Spielplatz	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	167	
4	Parkplatz neben Spielplatz	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	109	
5	Parkplatz neben Spielplatz	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	190	
6	Parkplatz neben Spielplatz	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	191	1 Astausfaltung
7	Parkplatz neben Spielplatz	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	210	
8	Parkplatz vor Häusern Nr. 2 + 4	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	194	Nest (weit oben, eher klein, aus Ästchen)
9	Parkplatz vor Häusern Nr. 2 + 4	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	200	3 Astausfaltungen: 1 an 1. Ast von unten, 2 kleinere am Stamm oben
10	Parkplatz vor Häusern Nr. 2 + 4	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	221	
11	Parkplatz vor Häusern Nr. 2 + 4	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	286	Nest (Taube/Elster), 1 Astausfaltung ohne Quartierpotential
12	Spielplatz	Gleditschie	<i>Gleditsia triacanthos</i>	149	
13	Spielplatz	Gleditschie	<i>Gleditsia triacanthos</i>	129	2 dickere Äste werden mit einem Gurt zusammengehalten
14	Spielplatz	Gleditschie	<i>Gleditsia triacanthos</i>	133	

Baumnummer	Standort	Baumart	Baumart (wiss.)	Stammumfang [cm]	Bemerkungen
15	Spielplatz	Silberahorn	<i>Acer saccharinum</i>	737	9-stämmig (105+71+45+46+76+35+122+79+158), Nest (klein, aus Ästchen)
16	Spielplatz	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	164	Nest (Elster)
17	Spielplatz	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	171	
18	Spielplatz	Bergahorn	<i>Acer pseudo-platanus</i>	114	
19	Spielplatz	Bergahorn	<i>Acer pseudo-platanus</i>	140	1 kleine Astausfaltung ohne Quartierpotential
20	Spielplatz	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	164	
21	Spielplatz	Bergahorn	<i>Acer pseudo-platanus</i>	129	
22	Spielplatz	Bergahorn	<i>Acer pseudo-platanus</i>	143	
23	Spielplatz	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	193	
24	Spielplatz	Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	124	
25	Spielplatz	Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	120	
26	Spielplatz	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	172	
27	nördliche Spitze von Flurstück 236	Gemeine Fichte	<i>Picea abies</i>	67	
28	westliche Spitze von Flurstück 236	Silber-Ahorn	<i>Acer saccharinum</i>	247	

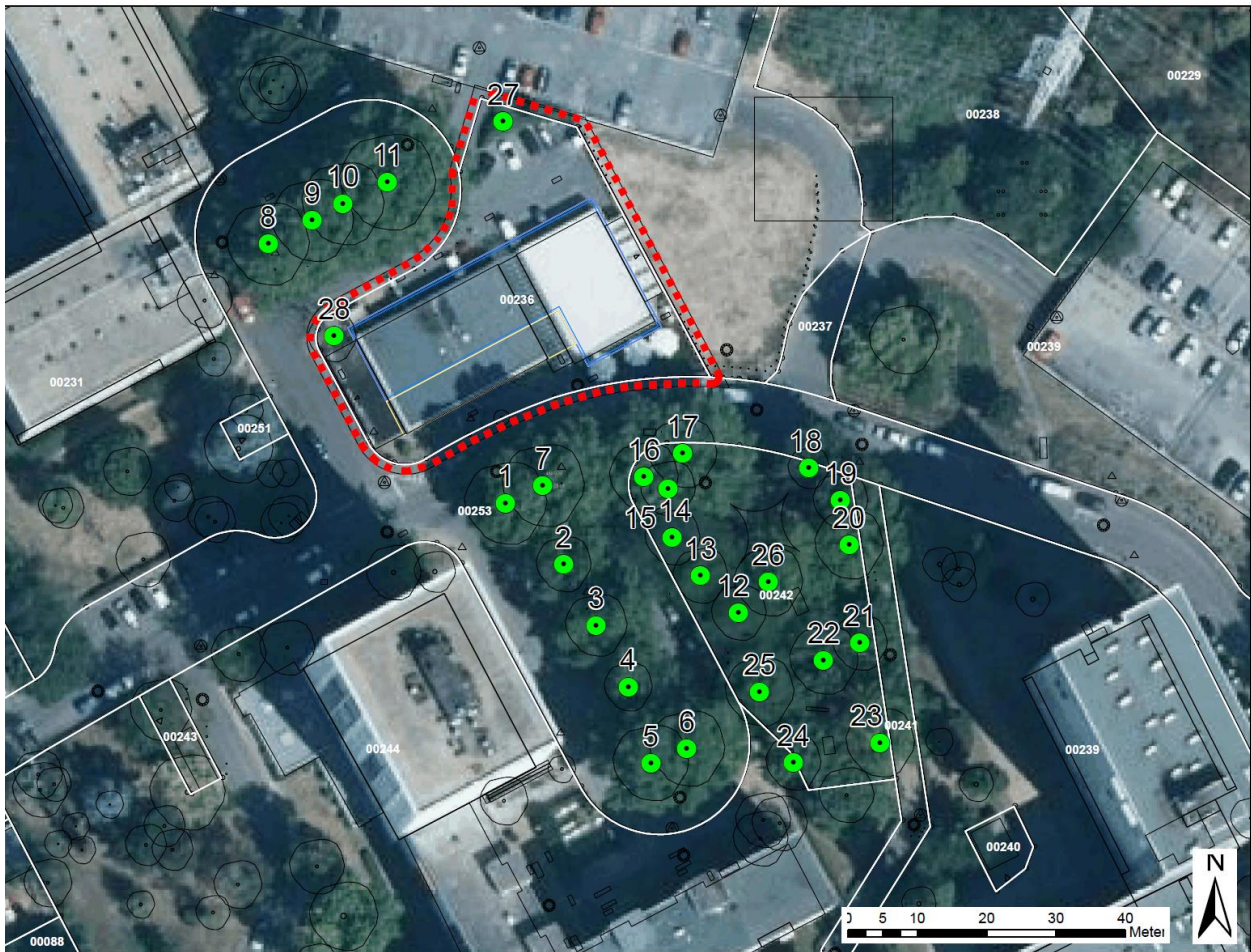


Abbildung 8: Baumbestand „Am sonnigen Hang 8-12“ und umgebende Parkflächen und Spielplatz in Mainz. Baumdarstellung unmaßstäblich. Flurstücksnummer in weiß. Der Geltungsbereich ist rot markiert. Kartengrundlage: Luftbild DOP 40 und Liegenschaftskataster ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2021>, dl- de/by- 2- 0, www.lvermgeo.rlp.de].



Abbildung 9: Bäume Nr. 18 Fichte (links) und 19 Silber-Ahorn (rechts) (siehe Abbildung 8: Karte Baumbestand) auf dem Grundstück „Am sonnigen Hang 8-12 in Mainz. (Fotos: BG Natur).



Abbildung 10: Bäume Nr. 14 – 17 (siehe Abbildung 8: Karte Baumbestand) auf Parkfläche nördlich des Geltungsbereichs. (Foto: BG Natur).



Abbildung 11: Bäume auf Parkfläche (Nr. 1-7, siehe Abbildung 8: Karte Baumbestand) und Spielplatz (Nr. 1-15, siehe Abbildung 8: Karte Baumbestand) südlich des Geltungsbereichs. (Fotos: BG Natur).

Im Falle von Baufeldfreimachung und Gebäuderückbau und -neubau auf dem Grundstück Am sonnigen Hang 8 - 12 ist eine Beeinträchtigung der Bäume und damit der vorhandenen Nester auf den Nachbargrundstücken je nach Einrichtung und Aufbau der Baustelle möglich. Um die Bäume und Nester zu schützen, sind Minderungsmaßnahmen erforderlich (siehe nachfolgendes Kapitel „Maßnahmen“: M1).

Mit der Durchführung der im folgenden Kapitel festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung wird die Wahrscheinlichkeit, dass durch einen eventuellen Gebäuderückbau und -neubau Tiere oder Bäume beeinträchtigt werden, sehr erheblich gesenkt.

5 Maßnahmen

Laut §39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, ohne vernünftigen Grund wild lebende Tiere mutwillig zu fangen, zu verletzen oder zu töten und Lebensstätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die bei Gebäudeabbruch beziehungsweise Baumfällungen zur Baufeldfreimachung einzuhalten sind, sodass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden wird:

Maßnahmen-Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahmen
V1: Kontrolle der Einschluþmöglichkeiten und des Glasüberbaus auf planungsrelevante Tierarten <i>abbruchvorbereitend</i>	Im Falle eines Gebäuderückbaus sind vor dem Rückbau die gefundenen Einschluþmöglichkeiten sowie des Glasüberbaus auf Nutzung durch planungsrelevante Tierarten durch einen Biologen, oder Gutachter mit vergleichbarer Qualifizierung, zu kontrollieren. Je nach Ergebnis können weitere Maßnahmen erforderlich werden.
V2: Verschließen von Einschluþmöglichkeiten <i>abbruchvorbereitend</i>	Prinzipiell müssen Einschluþmöglichkeiten verhindert werden, um eine Besiedlung durch Tiere zu verhindern. Das gekippte Fenster an Gebäude Nr. 12 muss geschlossen werden, sofern die Bar weiterhin geschlossen bleiben muss und kaum oder kein Publikumsverkehr besteht. Das Verschließen von Einschluþmöglichkeiten muss bei Nichtbesatz umgehend erfolgen, wenn bei Kontrolle kein Besatz festgestellt wurde. Im Falle eines Besatzes sind weitere Artenschutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Fachgutachter festgelegt werden. Außerdem müssen Ersatzniststätten zur Verfügung gestellt werden, siehe V 5.
V3: Händisches Abräumen <i>bauvorbereitend</i>	Händisches Abräumen des Stapels verschiedener Gegenstände neben Gebäude Nr. 12

<p>V4: Zeitraum Baumfällungen und Rodungen von Gehölzen <i>ggf. abbruchvorbereitend, bauvorbereitend, baubegleitend</i></p>	<p>Baumfällungen und Rodungen von Gehölzen dürfen nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).</p> <p>Nur in ausreichend begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Zeiten abgewichen werden, wenn eine ökologische Baubegleitung oder Umweltbaubegleitung (UBB) die auszuführenden Maßnahmen begutachtet, die Naturschutzbehörde informiert ist und die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen werden können (§ 44 Abs. 1 BNatSchG, u.a. Tötung, Verletzung von besonders geschützten Tieren).</p> <p>Sollte ein Erhalt von Einzelbäumen nicht möglich sein, sind die Bäume durch entsprechende Ersatzanpflanzungen zu kompensieren.</p>
<p>V5: Gebäudeabbruch <i>abbruchvorbereitend</i></p>	<p>Gebäude sind bevorzugt außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar abzureißen.</p> <p>Bei Abbruch während der Brut- und Setzzeiten (1. März bis 30. September) ist trotz vorangegangener Begutachtung ein spontaner Brutbeginn, z.B. über Wochenende, während Abbruchpausen etc., nicht sicher auszuschließen. Daher ist insbesondere zu Beginn von Fassadenabbrissarbeiten eine vorhergehende Freigabe durch die UBB notwendig.</p> <p>Ggf. sind dann weitere Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus sind die ggf. wegfallenden Nist- bzw. Quartiermöglichkeiten durch den Fachgutachter zu bilanzieren und ggf. Ersatzmaßnahmen zu fordern.</p>
<p>M1: Schonung von Gehölzen <i>abbruchvorbereitend, abbruchbegleitend/baubegleitend</i></p>	<p>Der vorhandene Gehölzbestand soll soweit möglich geschont werden, um ggf. wiederkehrend genutzte Vogelnistplätze bzw. potenzielle Fledermausquartiere weitgehend zu erhalten.</p> <p>Während der Bauzeit sind Gehölze, die erhalten bleiben, gemäß DIN 18920 zu schützen. Dafür muss ein Baumschutzzaun um den Wurzelbereich (Kronenbereich plus 1,50 m) vor Beginn der Abbruchmaßnahmen gestellt werden und während der gesamten Bauphase bis zum Abschluss der Baumaßnahmen vor Ort belassen werden.</p> <p>Während Tiefbauarbeiten, ist der Wurzelschutz zu beachten. Bei Abbruch von Gebäuden sowie bei Baumaßnahmen die unmittelbar an Gehölze angrenzen (z.B. hineinragende Kronen- und Wurzelbereiche) sind die Gehölze zu schonen.</p> <p>Sind Eingriffe in Wurzel- und Kronenbereiche nicht vermeidbar, ist generell die Einbeziehung eines Baumsach-</p>

	verständigen und ggf. die Durchführung von Baumschutzmaßnahmen notwendig. Dabei sind die Eingriffe in den Wurzelbereich, z.B. Wurzelentnahmen, oder Kronenteilrückschnitte weitestgehend zu minimieren.
--	---

Es sind keine zusätzlichen Minderungsmaßnahmen während der Bauphase erforderlich.

Hinweise an Baufirmen

H1: Hinweise an die Baufirmen <i>bauvorbereitend</i>	Die ausführenden Baufirmen sind über das Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Baufeld (z.B. Gartenschläfer, Vögel) beispielsweise bei bauvorbereitenden Begehungen zu informieren und für Hinweise auf deren Versteckplätze zu sensibilisieren (z. B. Kotfunde, Piepslaute etc.). Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde geschützter Tierarten unverzüglich der Naturschutzbehörde gemeldet werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen und eventuell erforderliche Rettungsumsiedlungen fachgerecht vornehmen zu können.
--	---

6 Bewertung

Aufgrund von nicht vorhandenen Hinweisen auf eine Nutzung der Gebäude durch gebäudebrütende Vogelarten sowie Fledermausarten und nicht nachgewiesener Gebäudebrüter auf dem Grundstück hat das Untersuchungsgebiet eine geringe Bedeutung für planungsrelevante Tierarten, die Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Die gefundenen Nester in den Bäumen auf den umliegenden Grundstücken zeigen, dass die Bäume von Bedeutung für Vögel als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind. Daher wird der Erhalt der Bäume im Falle einer Baufeldfreimachung des Grundstücks Am sonnigen Hang 8 - 12 unbedingt angeraten. Werden sie erhalten, sind die Bäume während der kompletten Bauarbeiten zu schützen (siehe Kapitel Maßnahmen: V4 und M1). Damit werden auch die vorhandenen Nester geschützt, was dazu führt, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

7 Zusammenfassung

Die Gebäude wurden auf einen aktuellen Besatz von besonders und/oder streng geschützten Tierarten nach § 44 BNatSchG, sowie nach potenziell nutzbaren quartierbietenden Strukturen in/an den Gebäuden, wie z.B. Spalt-/Nischenbereiche, hin untersucht.

An beiden Gebäuden wurden potentielle Einschupfmöglichkeiten gefunden. Derzeit wurden keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Tierarten nachgewiesen. Eine zukünftige Besiedlung der vorgenannten Bereiche ist jedoch nicht auszuschließen. Daher ist im Falle eines Gebäuderückbaus direkt vor dem Abriss eine genaue Untersuchung dieser Stellen auf Tierbesatz durch einen Fachgutachter erforderlich.

Hinweise auf (potentielle) Nutzung weiterer streng geschützter Tierarten (z.B. Fledermäuse) wurden nicht gefunden.

In den Bäumen auf den umliegenden Grundstücken wurden insgesamt fünf Nester gefunden. Diese machen die Bedeutung der Bäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel deutlich.

Aus Sicht des Artenschutzes sind im Hinblick auf weiteres Vorgehen im Falle von Gebäuderückbau und/oder Baumfällungen mehrere projektbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig.

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Satz1-3 BNatSchG werden bei Durchführung dieser projektbezogenen Maßnahmen derzeit voraussichtlich nicht einschlägig.

Nackenheim, 11.03.2021

Dr. Monika Melcher